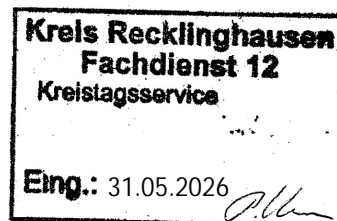


An den  
Landrat des Kreises Recklinghausen  
Bodo Klimpel  
Kurt-Schumacher-Alle 1  
45657 Recklinghausen



29.05.2026

**Resolution der SPD-Kreistagsfraktion sowie der Kreistagsfraktion  
Bündnis 90/Die GRÜNEN**

**Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Datenübermittlung bei  
häuslicher Gewalt nach dem Vorbild Niedersachsens (§ 17a NPOG)**

Sehr geehrter Herr Landrat Bodo Klimpel,

die SPD-Kreistagsfraktion sowie die Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
bitten darum, den o.g. Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des  
Kreistags zu setzen.

Der Kreistag Recklinghausen möge beschließen:

- 1. Der Kreistag fordert das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den Innenminister Herbert Reul auf, mit dem Landtag Nordrhein-Westfalens im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) eine ausdrückliche, spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die es der Polizei ermöglicht, bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt personenbezogene Daten der gefährdeten Person an geeignete Fach- und Beratungsstellen zu übermitteln**
  - a) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person, sofern dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist,**

**b) mit Einwilligung der betroffenen Person auch unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Gefahr.**

- 2. Die Regelung soll eine klare Zweckbindung, eine Beschränkung auf die erforderlichen Daten (insbesondere Kontaktdaten), eine Begrenzung auf geeignete und zur Verschwiegenheit verpflichtete Stellen sowie Transparenz- und Dokumentationspflichten enthalten.**
- 3. Der Kreistag fordert das Innenministerium der Landes Nordrhein-Westfalen auf, parallel zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenübermittlung zwischen Polizei und Fachberatungsstellen die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt finanziell nachhaltig zu stärken bzw. die zusätzliche Einrichtung solcher finanziell zu ermöglichen. Das Innenministerium soll sicherstellen, dass die durch eine verbesserte Weitervermittlung von Betroffenen zu erwartenden zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarfe durch eine bedarfsgerechte Finanzierung sowie einen entsprechenden Ausbau personeller und organisatorischer Kapazitäten der Interventionsstellen aufgefangen werden können.**
- 4. Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalens sowie den Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtags zuzuleiten.**

### **Begründung:**

Häusliche Gewalt ist ein gravierendes und strukturelles Gewaltphänomen, das hochrangige Rechtsgüter betrifft, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), die sexuelle Selbstbestimmung sowie die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Aus diesen Grundrechten folgt eine staatliche Schutzpflicht. Diese beschränkt sich nicht auf repressive Maßnahmen nach begangenen Straftaten, sondern umfasst auch präventive Maßnahmen zur wirksamen Gefahrenabwehr und nachhaltigen Stabilisierung von Betroffenen.

Die aktuelle Datenlage verdeutlicht die Dringlichkeit gesetzgeberischen Handelns. Nach dem Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2024 bundesweit 265.942 Opfer häuslicher Gewalt registriert, ein Anstieg von 3,8 % gegenüber 2023. Der Anstieg der Opferzahlen betrug zuvor 6,5 % gegenüber dem dem Jahr 2022. Rund 70 % der Betroffenen sind Frauen. Die Zahl der Fälle von Partnerschaftsgewalt stieg auf 170.881 (+1,9 % ggü. 2023, +6,4 % von 2022 auf 2023). Im Bereich sexualisierter Gewalt wurden 52.330 weibliche Opfer polizeilich erfasster Sexualdelikte registriert (+6,2 %).

Auch in Bezug auf Nordrhein-Westfalen stellen sich die Zahlen erschreckend dar: Es wurden gemäß dem Lagebericht Häusliche Gewalt des LKA NRW 2024 66.754 Opfer häuslicher Gewalt registriert (+1,9% ggü. 2023). In 42.245 Fälle handelte es sich dabei um Partnerschaftsgewalt, in 51 Fällen kam es zu Todesopfern. Ebenso wie auf das ganze Bundesgebiet bezogen ist hinsichtlich der Opferzahlen häuslicher Gewalt von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen.

Auch im Kreis Recklinghausen zeigt sich eine alarmierende Entwicklung. Im Jahr 2024 wurden 2.671 Fälle häuslicher Gewalt registriert – 118 mehr als im Vorjahr; im Vergleich zu früheren Jahren hat sich die Zahl nahezu verdoppelt. Beratungsstellen berichten von anhaltend hoher Nachfrage, Frauenhäuser von Überlastung. Im Jahr 2025 wurden im Kreis Recklinghausen bereits vier Frauen und ein Kind im Zusammenhang mit Femiziden getötet. Diese Entwicklungen zeigen deutlich, dass es sich nicht um vereinzelte Vorfälle, sondern um ein strukturelles Gefahren- und Gewaltproblem handelt.

Deutschland ist seit dem 1. Februar 2018 durch die Istanbul-Konvention völkerrechtlich verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz Betroffener und zur koordinierten Zusammenarbeit aller staatlichen Ebenen zu ergreifen (Art. 7 und 8). Art. 19 und 20 der Istanbul-Konvention sehen außerdem die angemessene und rechtzeitige Information Betroffener über Hilfsdienste sowie die Sicherstellung des Zugangs zu diesen vor. Hierzu dient insbesondere die institutionelle Verzahnung von Polizei, Beratungsstellen und Schutzsystemen.

Die Polizei ist bei häuslicher Gewalt regelmäßig die erste staatliche Institution, die von einer konkreten Gefährdung Kenntnis erlangt. Der Schutz darf jedoch nicht mit dem Ende des Einsatzes enden. Eine strukturierte und rechtssichere Weiterleitung von Kontaktdaten an geeignete Beratungsstellen ermöglicht eine frühzeitige Kontaktaufnahme, Beratung und Stabilisierung. Erfahrungsgemäß nehmen viele Betroffene aus Angst, Abhängigkeit oder psychischer Belastung nicht eigenständig Hilfe in Anspruch. Auch stellt die Entscheidung über eine Einwilligung zur Datenweitergabe im Einsatzfall und damit in einer psychischen Ausnahmesituation häufig eine Überforderung dar. Eine proaktive Kontaktaufnahme erhöht die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten und kann weitere Eskalationen verhindern.

Ein bewährtes Vorbild bietet das Land Niedersachsen. Dort wurde § 17a Abs.1 S.6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) im Rahmen der Neufassung des Polizeirechts im Jahr 2019 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Vorschrift sieht ausdrücklich vor, dass die Polizei personenbezogene Daten der gefährdeten Person auch ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln kann, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Im Gesetzgebungsverfahren wurde betont, dass diese Klarstellung der Rechtssicherheit dient und eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen gewährleistet. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine Maßnahme, die dem unmittelbaren Opferschutz dient.

Eine entsprechende Norm im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen wäre datenschutzrechtlich zulässig. Für die polizeiliche Datenverarbeitung gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts für Polizei und Justiz (Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680). Eine regelhafte Datenübermittlung ist zulässig, wenn sie auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruht, einem legitimen Zweck dient und verhältnismäßig ausgestaltet ist. Der Schutz vor weiterer Gewalt stellt einen besonders gewichtigen legitimen Zweck dar. Die Übermittlung wäre auf die erforderlichen Daten beschränkt, an geeignete und zur Vertraulichkeit verpflichtete Stellen gerichtet und klar zweckgebunden. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gegenüber dem Schutz von Leib, Leben und Freiheit als gering einzustufen und verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung schafft Transparenz, stärkt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot, erhöht die Rechtssicherheit für die Polizei und verhindert sowohl Unterlassungen aus Unsicherheit als auch eine unkontrollierte Datenweitergabe. Sie institutionalisiert die Kooperation zwischen Polizei und Beratungsstellen und stärkt den präventiven Opferschutz nachhaltig.

Angesichts steigender Fallzahlen, wachsender Belastung der Hilfesysteme und der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention ist die Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung nach dem Vorbild Niedersachsens ein verhältnismäßiger, rechtsstaatlich abgesicherter und notwendiger Schritt zur Stärkung des Gewaltschutzes in Nordrhein-Westfalen.

Eine gesetzliche Verbesserung der Datenweitergabe kann zudem nur dann ihre volle Schutzwirkung entfalten, wenn die aufnehmenden Interventionsstellen über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen bereits heute eine hohe Auslastung vieler Beratungs- und Unterstützungsangebote. Eine erleichterte Kontaktvermittlung wird richtigerweise dazu führen, dass mehr Betroffene frühzeitig erreicht und unterstützt werden. Damit diese zusätzliche Nachfrage nicht zu längeren Wartezeiten oder Versorgungslücken führt, ist eine nachhaltige finanzielle Absicherung der Interventionsstellen erforderlich. Investitionen in frühzeitige Beratung und Begleitung stärken den Opferschutz, verhindern weitere Eskalationen und tragen dazu bei, Folgekosten für Polizei, Justiz, Gesundheitswesen und soziale Sicherungssysteme zu reduzieren.



**Arvid Weber**

*Vors. SPD-Kreistagsfraktion*



**Nina Wulbrand**

*Vors. Kreistagsfraktion  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN*



**Timo Eismann**

*Vors. Kreistagsfraktion  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN*